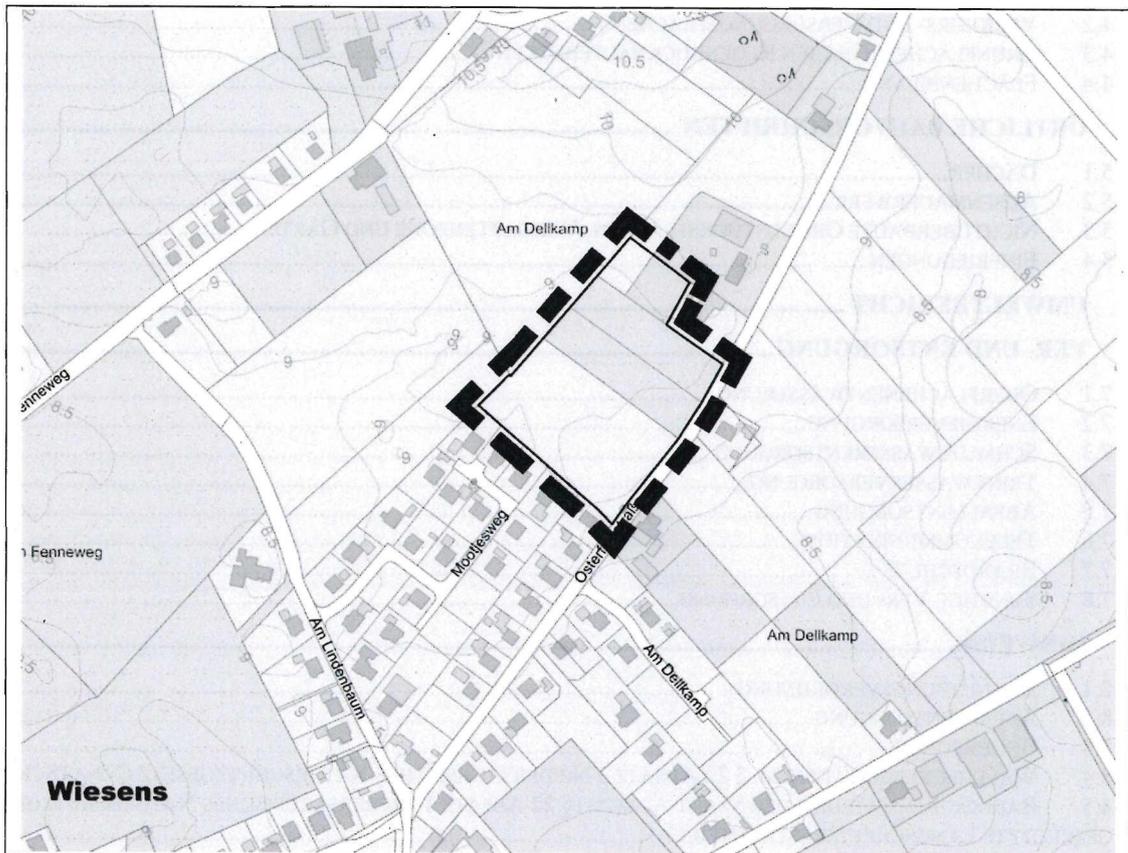


# Stadt Aurich

## Bebauungsplan Nr. 357 „Osterfeldstraße“ - mit örtlichen Bauvorschriften -

### Begründung



**Erstellung durch:**

## INHALT

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>4</b>
1.1	PLANGEBIETSABGRENZUNG, LAGE UND GRÖÖE DES PLANGEBIETES .....	4
1.2	BISHERIGE PLANGEBIETSNUTZUNG, VORHANDENE BAULEITPLANUNG, NÜTZUNG DER PLANGEBIETSUMGEBUNG .....	4
1.3	ZIEL UND ZWECK DER PLANAUFGSTELLUNG .....	4
1.4	DARSTELLUNGEN IM SIEDLUNGSENTWICKLUNGSKONZEPT .....	4
<b>2</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN</b> .....	<b>6</b>
2.1	REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP) .....	6
2.2	FLÄCHENNÜTZUNGSPLANUNG .....	6
<b>3</b>	<b>BESTANDSSTRUKTUREN</b> .....	<b>8</b>
3.1	BESTAND .....	8
3.2	ERSCHLIEÖUNG .....	8
<b>4</b>	<b>INHALT DES BEBAUUNGSPLANES</b> .....	<b>9</b>
4.1	REINE WOHNGEBIETE .....	9
4.2	VERKEHRS- UND VERSORÖUNGSFLÄCHEN.....	10
4.3	GRÜNFLÄCHEN, GRÄÖEN REGENRÜCKHALTEBECKEN .....	10
4.4	FLÄCHENBILANZ.....	11
<b>5</b>	<b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN</b> .....	<b>12</b>
5.1	DÄCHER.....	12
5.2	AUBENMAUERWERK.....	12
5.3	NICHTÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, VORGARTENZONE UND GÄRTEN .....	13
5.4	EINFRIEDUNGEN .....	13
<b>6</b>	<b>UMWELTBERICHT</b> .....	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>VER- UND ENTSORÖUNG</b> .....	<b>16</b>
7.1	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG.....	16
7.2	ENERGIEVERSORÖUNG.....	16
7.3	SCHMUTZWASSERENTSORÖUNG .....	16
7.4	TRINKWASSERVERSORÖUNG.....	16
7.5	ABFALLENTSORÖUNG .....	16
7.6	TELEKOMMUNIKATION .....	16
7.7	BRANDSCHUTZ .....	17
7.8	SONSTIGE VER- UND ENTSORÖUNG .....	17
<b>8</b>	<b>HINWEISE</b> .....	<b>18</b>
8.1	BAUNÜTZUNGSVERORDNUNG.....	18
8.2	ABFALLENTSORÖUNG .....	18
8.3	BODENFUNDE .....	18
8.4	WALLHECKENSCHUTZ GEM. § 22 ABSATZ 3 NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (NNATSchG).....	18
8.5	BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT AURICH (§ 22 ABSATZ 1 NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ, GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE).....	19
8.6	ALTLASTEN .....	20
8.7	ABFÄLLE UND BAUSTOFFE .....	20
8.8	BODEN .....	20
8.9	NORMEN UND DIN-VORSCHRIFTEN.....	21
8.10	SCHOTTER- UND STEINGÄRTEN .....	21
8.11	ARTENSCHUTZ.....	21
8.12	ANPFLANZUNGEN AN ÖEWÄSSERN .....	21
<b>9</b>	<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEMÄÖ § 9 ABSATZ 6 BAUGB</b> .....	<b>22</b>
9.1	WASSERSCHUTZZONE AURICH-EGELS.....	22
<b>10</b>	<b>VERFAHRENSSTAND</b> .....	<b>23</b>

10.1	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS .....	23
10.2	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG .....	23
10.3	VERÖFFENTLICHUNG .....	23

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Plangebietsabgrenzung, Lage und Größe des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Wiesens. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 2,5 km. Die Planung umfasst die Flurstücke 9 tlw., 10 bis 12 der Flur 19, Gemarkung Wiesens.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 1,8 ha.

### **1.2 Bisherige Plangebietsnutzung, vorhandene Bauleitplanung, Nutzung der Plangebietsumgebung**

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Plangebiet grenzt im Westen an die Wohnsiedlung Am Lindenbaum und ansonsten an landwirtschaftliche Nutzungen an. Südlich verläuft die Osterfeldstraße. Sie erschließt das Plangebiet.

Der Flächennutzungsplan wird geändert.

### **1.3 Ziel und Zweck der Planaufstellung**

Aufgrund des Bedarfes an Baugrundstücken, sollen im Ortsteil Wiesens Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Derzeit kann die Nachfrage, trotz vorhandener Baulücken und einer kleinen Erweiterung des Wohngebietes im Bereich Orgelkamp, nicht befriedigt werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird diese Fläche als unbebaute landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Plangebiet befindet sich in der Ortsrandlage des Ortsteiles Wiesens und grenzt südwestlich, an die vorhandene Wohnbebauung innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 177 -am Lindenbaum- und nordwestlich, an Flächen für die Landwirtschaft an. Nordöstlich befindet sich ein ehemals landwirtschaftlich genutzter Gulfhof und im Südosten wird das geplante Baugebiet durch die Osterfeldstraße begrenzt. Die Erschließung des Baugebietes kann über die Osterfeldstraße erfolgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 357 - Osterfeldstraße-, umfasst die Flurstücke Nr. 10, 11, 12 und Teile des Flurstücks Nr. 9 der Gemarkung Wiesens 19 (siehe Geltungsbereich).

Unter Berücksichtigung des Urteils zur Aufhebung des § 13b BauGB durch das Bundesverwaltungsgericht vom 19.7.2023 wird die Stadt Aurich das Bauleitplanverfahren im Vollverfahren mit Umweltbericht und der Änderung des Flächennutzungsplanes durchführen.

### **1.4 Darstellungen im Siedlungsentwicklungskonzept**

Im Rahmen des Siedlungsentwicklungskonzeptes, ist die Ausweisung des Baugebietes vorgesehen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen. Die Wohngebietsentwicklung soll den Bedarf in Aurich an Einfamilienhäusern decken. Der Standort ist auch aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung geeignet. In diesem Gebiet könnten ca. 17 Bauplätze entstehen. Die Erschließung erfolgt über die Osterfeldstraße. Von den randlich gelegenen Wallhecken wird ein Schutzabstand eingehalten.

#### Verfügbares Baulandpotential

Das wesentliche Baulandpotential im Ortsteil Wiesens liegt zurzeit in der baulichen Verdichtung im Rahmen einer Bebauung der vorhandenen 57 Baulücken. Seit 2015 wurden im Ortsteil Wiesens 36 Baulücken bebaut. Das belegt die Attraktivität des Ortsteils Wiesens als Wohnstandort, ist aber auch mit dem knappen Baulandangebot im Stadtgebiet Aurich allgemein und dem umfangreichen Baulückenbestand in Wiesens zu begründen. Für den Ortsteil Wiesens verbleibt eine rechnerische Nachfrage nach 17 Bauplätzen.

Diese Flächennachfrage kann aufgrund der landwirtschaftlichen Konfliktfläche im zentralen Siedlungsschwerpunkt von Wiesens nicht umgesetzt werden.

Zur Sicherstellung der Eigenentwicklung werden daher Flächen für eine mittel- und langfristige Siedlungsentwicklung östlich angrenzend an die vorhandene Wohnbaulage vom Hauptort Wiesens angesiedelt. Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt und stellen eine Ausweitung von Bauflächen in den von Bebauung wenig beeinflussten Außenbereich dar. In Wiesens ist derzeit keine verfügbare Alternative für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung vorhanden. Da die Flächen unmittelbar an die vorhandene Bebauung angrenzen, erfüllen sie die Mindestvoraussetzung des RRÖP, welche ein „Anschmiegen“ geplanter Neubauflächen an vorhandene Baugebiete fordert.

Als mittelfristig umsetzbare Fläche verbleibt das Plangebiet. Bei den Grundstücksflächen südlich der Osterfeldstraße handelt es sich um hofnahe landwirtschaftliche Flächen, die dem Haupterwerbsbetrieb am Moorackerweg zugeordnet sind und nicht für die mittelfristige Siedlungsentwicklung verfügbar sind.

#### Ökologische Wertigkeit und technisch-wirtschaftlicher Erschließungsaufwand

Die ökologische Wertigkeit der potentiellen Siedlungsflächen des Bebauungsplans Nr. 60 und der Konfliktfläche im nördlichen Randbereich des Hauptortes Wiesens wurde gering bewertet. Die Siedlungsflächen in östlicher Randlage des Hauptortes Wiesens haben eine mittlere ökologische Wertigkeit.

Auf Grund des geringen Straßenquerschnittes der Osterfeldstraße sind im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes Aufweitungsbereiche an der Osterfeldstraße vorzusehen. Entsprechende Regelungen sind in einem Erschließungsvertrag aufzunehmen. Die Oberflächenentwässerung des Baugebietes wurde in einer Machbarkeitsbetrachtung geklärt.

## 2 Planerische Vorgaben

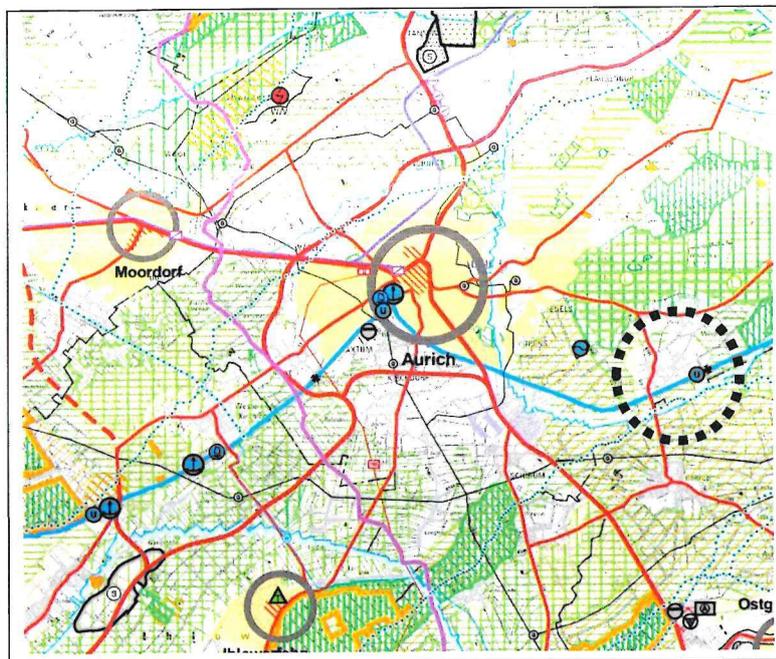
### 2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich 2018 legt die Stadt Aurich als Mittelzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung fest.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes und somit außerhalb des Mittelzentrums Aurich. Die Beachtung der Eigenentwicklung im Sinne des RROP Kap. 2.1 Ziff. 02 ist hier erforderlich, da das Plangebiet im Siedlungsentwicklungskonzept als mittelfristige Entwicklungsfläche festgelegt ist.

Da im Ortsteil Wiesens kaum Versorgungsinfrastrukturen vorhanden sind, wird für die Bewohnerschaft voraussichtlich eine hohe PKW- Abhängigkeit bestehen und zusätzlichen Verkehr im Stadtgebiet induzieren. Dieses Ziel der Raumordnung zur Stärkung der Innenentwicklung kann hier nicht realisiert werden.

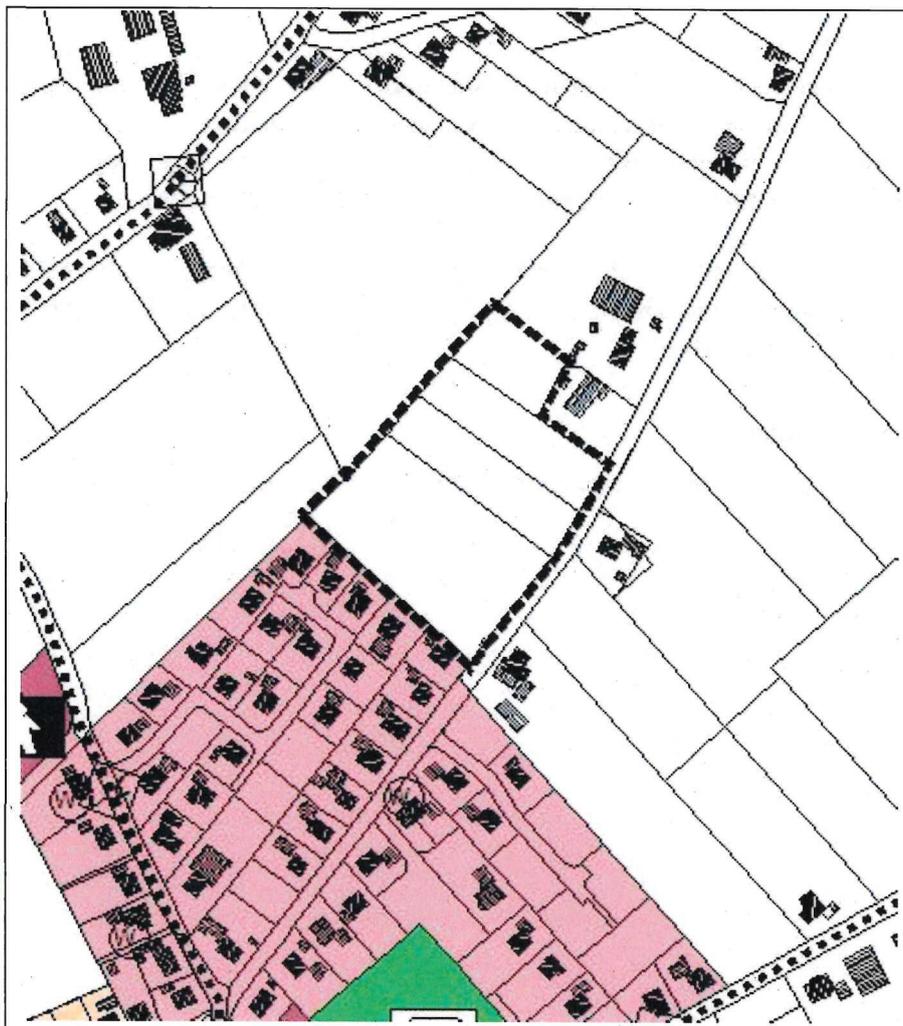
Weiter südlich des Plangebietes verläuft der Jade-Ems-Kanal der als Wasserstraße festgelegt ist. Weiter nördlich liegen Waldflächen die als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt sind.



### 2.2 Flächennutzungsplanung

Der Bebauungsplan setzt reine Wohngebiete fest. Er ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Planflächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

**Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Aurich**



Daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 357 geändert, es handelt sich um die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### **3 Bestandsstrukturen**

#### **3.1 Bestand**

Das Plangebiet befindet sich in der Ortsrandlage des Ortsteiles Wiesens und grenzt südwestlich, an die vorhandene Wohnbebauung am Lindenbaum und nordwestlich an Flächen für die Landwirtschaft an. Nordöstlich befindet sich ein ehemals landwirtschaftlich genutzter Gulfhof. Die Erschließung des Baugebietes kann über die Osterfeldstraße erfolgen.

Das Plangebiet stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen mit randlichen Wallheckenstrukturen dar. Es ist nach Westen, Norden und Osten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

#### **3.2 Erschließung**

Das Plangebiet ist über die Osterfeldstraße an das öffentliche Straßennetz angebunden.

## **4 Inhalt des Bebauungsplanes**

### **4.1 Reine Wohngebiete**

Das Plangebiet ist hinsichtlich der Baustruktur durch die Wallhecken gegliedert. Für das Plangebiet werden Reine Wohngebiete festgesetzt. In den reinen Wohngebieten WR sind die unter § 3 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1 (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes) nicht Bestandteil des Baugebietes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Wegen der Lage am Außenbereich und der Kleinteiligkeit des Plangebietes, resultierend aus der Wallheckenstruktur, soll das Gebiet nur dem Wohnen vorbehalten bleiben. Zudem ist die Osterfeldstraße mit möglichst wenigen zusätzlichen Verkehren belastet werden, da ihr Ausbaustandard relativ schmal ist.

Abweichend von der offenen Bauweise sind Einzel- und Doppelhäuser mit einer Länge von maximal 18,0 m zulässig. Garagen und Nebenanlagen sind auf die max. Gebäudelänge nicht anzurechnen. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise. Es sind max. 2 Wohneinheiten pro Einzelhaus und pro Doppelhaushälfte max. 1 Wohneinheit zulässig. Die stärker verdichteten Bauformen sind für innenstadtnähere Baugebiete vorgesehen.

Die Festsetzungen zum Maß der Nutzung orientieren sich an den benachbarten Wohngebieten. Es ist eine Grundflächenzahl von 0,3 bei höchstens einem Vollgeschoss zulässig. Bei der Ermittlung der Grundfläche darf die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO Satz 1 um bis zu 40 % überschritten werden.

Die überbaubaren Bereiche werden so bemessen, um eine gute Bebaubarkeit der Grundstücke zu ermöglichen.

Im Plangebiet befinden sich Wallhecken mit alten Baumbeständen. Von der Bebauung ausgespart bleiben die Abstandstreifen von mind. 6 m Breite zu den Wallheckenmitten zur Sicherung des Wurzelbereiches des Wallheckenbestandes.

#### Höhen

Die Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen aufsteigendem Mauerwerk und den äußeren Linien der Dachhaut) darf das Maß von 4,0 m nicht überschreiten.

Es wird die Gebäudehöhe von maximal 9,0 m über dem Niveau der Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Höhe des Fertigfußbodens wird auf 0,3 m beschränkt, um zu verhindern dass Wohnhäuser auf „Plateaus“ errichtet werden. Dies ist mit Aufhöhungen der Grundstücke verbunden, das Siedlungsbild wird gestört und kann in ungünstigen Fällen zu Entwässerungsproblemen auf den Nachbargrundstücken führen.

Als unterer Bezugspunkt gilt der Höhenreferenzpunkt auf der Planstraße mit 9.10 m über Normalhöhennull NHN.

## 4.2 Verkehrs- und Versorgungsflächen

Die Planstraße erschließt das Plangebiet über eine Stichstraße mit Wendeanlage, die Breite der Verkehrsfläche beträgt 8 m. Im Süd- und Nordosten werden Teilflächen über 2 kleine private Stichstraße erschlossen.

Da die beiden Stichstraßen nicht von den Müllfahrzeugen angefahren werden können, werden auf der Planstraße jeweils Bereiche für das Abstellen für Abfallbehälter gekennzeichnet.

## 4.3 Grünflächen, Gräben Regenrückhaltebecken

### Wallhecken

Westlich, südlich und östlich wird das Plangebiet durch Baum-Wallhecken begrenzt. Die Baum-Wallhecken werden als Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts festgesetzt. Es werden daher Schutzabstände eingehalten:

- In einem Streifen von 6,0 m Abstand zur Mittelachse der Wallhecken sind Bodenauftrag, Bodenabtrag und Bodenversiegelung unzulässig. Die Regenwasserleitung muss einen Mindestabstand von 5,0 m zur Mittelachse der Wallhecken einhalten.
- Eine Vergärtnerung der Wallhecken ist unzulässig.
- Der Volumenraum über dem Wellkörper - senkrecht vom Wallfuß nach oben - zählt zur Wallhecke. Hier sind umfassende Schnittarbeiten, die über die im Niedersächsischen Naturschutzgesetz § 22 Absatz 3 formulierten zulässigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen, unzulässig. Ein Einkürzen und Abmähen der Strauchschicht bis auf den Walkörper ist unzulässig. Ein Heckencharakter mit Strauch- und Baumschicht ist Erhaltungs- und Entwicklungsziel für die Wallhecken im Plangebiet.

Die Baum-Wallhecke an der Osterfeldstraße muss für die Planstraße auf Straßenbreite durchbrochen und beseitigt werden. Im weiteren Verlauf der Planstraße sind weitere Durchbrüche erforderlich.

Die Wegnahme dieser Wallhecken-Abschnitte ist aus städtebaulichen Gesichtspunkten unerlässlich, um das Plangebiet sinnvoll erschließen zu können.

Der Wallheckenschutzstreifen ist zeichnerisch festgesetzt.

### Baumfestsetzungen

Es werden zudem die Standorte von acht Wallhecken-Überhältern (Stieleichen) aus Artenschutzgründen als Einzelbäume als zu erhalten festgesetzt. Sie weisen einen Stammdurchmesser von über 0,5 m auf. Sie sind also bereits ältere Großbäume mit hohem Potential für Fledermaus-Quartierhöhlen und Flechtenbesatz. Sie haben weiterhin einen Kronendurchmesser von über 12,0 m. Sie ragen also mit ihrem Kronenradius über den 6,0 m breiten Wallheckenschutzstreifen hinaus und sollen daher im Kronenbereich besonders als Einzelbäume geschützt werden. Der Baumschutz bzw. Wurzelschutz wird durch ausreichenden Abstand gewährleistet, innerhalb der Kronentraufen finden keine baulichen Aktivitäten statt.

### Regenrückhaltebecken

Randlich liegen Gräben teilweise im Plangebiet, sie werden im Bestand festgesetzt. Das erforderliche Regenrückhaltebecken ist im Nordosten des Plangebietes vorgesehen.

Die Zuwegung zum Regenrückhaltebecken wird über die Planstraße mit einer Verlängerung als Weg (Fläche für die Regenrückhaltung) gewährleistet.

## **4.4 Flächenbilanz**

Gesamtes Plangebiet	1,80 ha
Reine Wohngebiete	1,25 ha
Verkehrsflächen, einschl. privater Stichwege	0,16 ha
Private Grünflächen / Wallhecken	0,13 ha
Öffentliche Grünflächen	0,03 ha
Regenrückhaltebecken	0,19 ha
Gräben	0,04 ha

## 5 **Örtliche Bauvorschriften**

Um die Einbindung in die offene Landschaft und das Ortsbild zu gewährleisten, werden örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 NBauO (i. V.m. § 9 Abs. 4 BauGB) festgesetzt.

Die Festsetzungen erfolgen um eine gestalterische Einpassung an die vorhandene (Wohn-)Bebauung südlich der Osterfeldstraße bzw. an die noch vorhandenen älteren Gebäude in Wiesens zu gewährleisten. Damit soll ein baugestalterischer Übergang hinsichtlich der Dachgestaltung und Farbgebung von Dächern und Fassaden zum sich anschließenden Außenbereich erreicht werden.

Im Folgenden werden die Örtlichen Bauvorschriften aus der Planzeichnung aufgeführt:

### 5.1 **Dächer**

Dachneigung: Es sind nur gleichseitig geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 30° und 45° zulässig. Andere Dachformen sind hier nur bei untergeordneten Nebengebäuden zulässig. Garagen und Nebengebäude sind davon ausgenommen.

Dachaufbauten: Dachaufbauten sind zulässig, wenn ihre Gesamtbreite die Hälfte der Länge der jeweiligen Traufseite des Daches nicht überschreitet. Der Abstand von Dachaufbauten zum Ortsgang des Hauptdaches muss mindestens 1,50 m betragen.

Dachfarben: Geneigte Dächer sind mit unglasierten Dachziegeln, unglasierten Dachsteinen, als Grün- oder Reetdach herzustellen. Glänzende Dachziegel sind somit unzulässig. Die geneigten Dächer (ausgenommen Gründächer und Reetdächer) sind entsprechend den orangen und roten Farbtönen der RAL-Farben 2000 - 2004, 2008 - 2012, 3000 - 3011, 3013, 3016, 3020, 3027 und 3031, den grau bis schwarz-grauen Farbtönen 7010 - 7022, 7024 - 7026, 7031 und 7043, den braunen Farbtönen 8001 - 8025 und 8028 einzudecken.

Dächer bei Doppelhäusern: Es ist je Doppelhaus nur eine einheitliche Dachneigung sowie eine einheitliche Form und Farbe der Dacheindeckung zulässig.

Die Dachlandschaften werden hinsichtlich Neigungen, Aufbauten und Farben geregelt, da solche Dächer in der Ortschafts Wiesens dominant sind.

### 5.2 **Außenmauerwerk**

Die Außenwände der Hauptgebäude sind in Ziegelsichtmauerwerk auszuführen. Es sind rote bis rotbraune unglasierte Vormauerziegel in Anlehnung an die RAL-Farben 2001, 2002, 3000, 3002, 3013, 3016 8004, 8012 zu verwenden. Es ist die Verwendung von Putz und Holz bis zu jeweils 1/3 der einzelnen Gebäudeseiten zulässig. In den zulässigen Anteil werden alle Öffnungen mit eingerechnet. Nebenanlagen wie Garagen, Garten- und Gerätehäuser, sowie transparente Gebäudeteile sind davon ausgenommen. Imitate sind unzulässig.

Die Materialien und Farben des Außenmauerwerks werden analog der Dachlandschaften geregelt, da Klinkerfassaden in roten und rotbraunen Farbtönen die Ortschaft Wiesens auszeichnen.

### **5.3 Nichtüberbaute Grundstücksflächen, Vorgartenzone und Gärten**

Tote Materialien wie zum Beispiel Kies, Schotter oder Folie sind in der Vorgartenzone und zur Gestaltung der Gärten nicht zulässig. Ebenso ist jegliche Form der flächigen Versiegelung mit Rasengitterstein, Fugenpflaster o.ä. nicht zulässig, die Anlage von Wegen und Zufahrten ist davon nicht betroffen (§ 9 Absatz 2 NBauO i.V.m. der örtlichen Bauvorschrift gemäß § 84 Absatz 3 Nr. 6 und Nr. 8 NBauO).

Damit sollen unnötige und gemäß NBauO nicht zulässige Versiegelungen verhindert werden und insbesondere durchgrünte Vorgärten gewährleistet werden.

### **5.4 Einfriedungen**

Als Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Hecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen und Holz- und Metallzäune zulässig.

Die Höhe der Einfriedungen darf an den zu den Straßenverkehrsflächen gelegenen Grundstücksseiten das Maß von 1,20 m nicht überschreiten.

## 6 Umweltbericht

Die Entwurfsfassung des Umweltberichtes liegt als gesonderter Teil der Begründung bei. Sie umfasst auch die naturschutzfachliche Eingriffsregelung. Zur Kompensation in Kap. 9 wird ausgeführt:

### „Wallhecken-Neuanlagen im Baugebiet

Die Wallheckenneuanlagen (Entwicklungsziel-Biototyp HWM) werden Lücken schließend (4 m + 11 m) zwischen den Flurstücken 11 und 12 sowie 12 und 9/2 vorgesehen.

Vor dem Aufsetzen der 2 bis 2,5 Meter breiten und 1,1 Meter hohen Wälle wird die Grünland-Narbe gefräst.

Die Wallhecken werden mit gebietsheimischen und standortgerechten Sträuchern bepflanzt. Die Wallheckenherstellung und -bepflanzung erfolgt gemäß den Vorgaben des Ersatzwallheckenprogrammes der Stadt Aurich (siehe Anhang).

Die Wallheckenpflege wird naturschutzorientiert zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bei Bedarf durchgeführt.

### Wallhecken-Instandsetzungen

Die degenerierten Wallhecken-Abschnitte (HWB) werden mit Boden aus dem Baugebiet aufgesetzt. Die Wallheckenkörper und begleitenden Mulden bzw. Gräben werden Wurzel schonend profiliert bzw. gereinigt. Angestrebt wird eine Wallheckenhöhe von 0,8 bis 1,1 Meter und eine Breite von 2 bis 2,5 Meter in Abhängigkeit von den seitlichen Graben-Strukturen und Nutzungen sowie den Bestandsgehölzen. .... Die Instandsetzungsmaßnahmen sind naturschutzfachlich zu begleiten.

Zur Vorbereitung der Erdarbeiten erfolgt die Entfernung der Weidezäune (Stacheldraht teilweise an Wallheckenbäumen), die Entfernung (Rodung) von gebietsfremden Gehölzen (Essigbaum, Späte Traubenkirsche etc.) und ein fachgerechter Rückschnitt von Schleppästen und Sträuchern gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar.

Die Wallhecken werden in den Abschnitten ohne Gehölze mit gebietsheimischen und standortgerechten Sträuchern bepflanzt. Die Wallheckenbepflanzung erfolgt in Anlehnung an das Ersatzwallheckenprogramm der Stadt Aurich (siehe Anhang).

Die Wallheckenpflege wird naturschutzorientiert zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bei Bedarf durchgeführt.

### Graben-Aufweitung

Der Graben (FGZ) entlang der Grenz-Wallhecke (Flurstücke 12 / 9/1) auf dem Flurstück 9/1 wird gereinigt und um ca. 0,20 bis 0,3 m aufgeweitet. Der Bodenaushub wird zur Instandsetzung der Wallhecke verwendet.

### Externe Kompensationsmaßnahmen im Kompensationspool Extumer Hammrich

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen werden im NLG-Kompensationspool Extumer Hammrich auf dem Flurstück 12/14 (Flur 2, Gemarkung Extum) zugeordnet:

- 10 040 m<sup>2</sup> (aufgerundet) (20.079 WE: 2 WE/m<sup>2</sup>) Grünland-Extensivierung

- 86 m Wallhecken-Neuanlagen
- 234 m Wallhecken-Instandsetzungen

*Die extensive Grünlandnutzung erfolgt seit dem 01.01.2023.*

*Die Erdarbeiten zu den Wallhecken-Neuanlagen und Wallhecken-Instandsetzungen wurden im Herbst 2023 durchgeführt.“*

## **7 Ver- und Entsorgung**

### **7.1 Oberflächenentwässerung**

Im Bebauungsplan wird am nördlichen Rand des Plangebietes ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Die Zuwegung zum Regenrückhaltebecken wird über die Planstraße mit Verlängerung als Weg (Fläche für die Regenrückhaltung) gewährleistet.

Für die Oberflächenentwässerung wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept aufgestellt. Ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung wurde bereits gestellt, eine Genehmigung steht noch aus.

### **7.2 Energieversorgung**

Das Plangebiet ist an das Versorgungsnetz der EWE angeschlossen.

### **7.3 Schmutzwasserentsorgung**

Das geplante Baugebiet wird an die Schmutzwasserkanalisation zur zentralen Schmutzwasserkläranlage der Stadt Aurich im Ortsteil Haxtum angeschlossen.

### **7.4 Trinkwasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Versorgungsnetz des Oldenburg Ostfriesischen Wasserverbandes.

Es wird die für den Brandschutz erforderliche Löschwassermenge in Absprache mit dem Brandschutzprüfer vorgehalten.

### **7.5 Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung ist gemäß der geltenden Satzung des Landkreis Aurich geordnet.

### **7.6 Telekommunikation**

Die Bundesregierung hat am 27. Januar 2016 den vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz) beschlossen. Dieses sieht in Neubaugebieten zwingend vor, eine Glasfaserversorgung einzubauen.

Zur Information und Kenntnisnahme ist nach § 77i Abs. 7 DigiNetzG in Plangebieten sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, welche mit Glasfaserkabel ausgestattet sind, mitzuverlegen sind. Folgendes ist bei der Umsetzung zu beachten:

- bei den im Planungsraum präsenten Telekommunikationsunternehmen ist anzufragen, ob diese die Erschließung nach § 77i Abs. 7 vornehmen werden;
- alternativ besteht die Möglichkeit über einen Erschließungsvertrag die Anforderung auf den Vorhabenträger/Erschließungsträger zu übertragen, damit dieser im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung die Glasfasertrassen mit plant und umsetzen lässt;

alternativ besteht ebenso die Möglichkeit, dass von der Stadt, dem Landkreis oder einem anderen öffentlichen Versorgungsträger diese Infrastruktur errichtet wird und nach den Vorgaben des DigiNetzG vermietet wird.

#### **7.7 Brandschutz**

Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge von mind. 800 l/Min. bzw. 48 m<sup>3</sup>/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Aurich vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig abzustimmen.

#### **7.8 Sonstige Ver- und Entsorgung**

Die sonstige Ver- und Entsorgung ist gesichert.

## **8 Hinweise**

### **8.1 Baunutzungsverordnung**

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

### **8.2 Abfallentsorgung**

Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, haben die zur Entsorgung Verpflichteten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 (Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden Nr.48 vom 21.12.2012) zuletzt geändert am 15.12.2015 (Amtsblatt Nr. 48 vom 18.12.2015) die Abfallbehälter an eine durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen oder bringen zu lassen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich kann geeignete Stand- und Aufstellplätze bestimmen.

### **8.3 Bodenfunde**

Bei Erdarbeiten können archäologische Funde, wie Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen zutage kommen. Bodenfunde sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterstehen als Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Meldepflichtig ist der, Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Hinweise auf Bodenfunde nehmen die Untere Denkmalschutzbehörde, der Landkreis sowie die Ostfriesische Landschaft entgegen.

### **8.4 Wallheckenschutz gem. § 22 Absatz 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)**

Die historischen Wallhecken im Plangebiet sind als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Sie sind auch nach § 9 (1) 25.b Baugesetzbuch im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzte Wallhecken geschützt.

Diese Wallhecken sind dem gesetzlichen Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile auf Grundlage von § 22 Absatz 3 NNatSchG unverändert zu erhalten. Alle Handlungen, die das Wachstum von Bäumen und Sträuchern beeinträchtigen, sind verboten. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Kunststofffolien, Ziergehölze, Ablagerungen von Gehölz- und Rasenschnitt oder Kompost und Zaunfundamente sind auf Wallhecken nicht zulässig. Das Schlegeln der Wallhecken sowie Wallheckendurchbrüche sind unzulässig. Zulässig sind als Pflegemaßnahmen das abschnittsweise Zurückschneiden der Wallsträucher bis auf max. 50 cm Höhe über dem Erdboden im mindestens sechsjährigen Abstand und die fachgerechte Ausastung von Totholz in Wallbäumen zur Verkehrssicherung.

Zur Anpflanzung auf Wallhecken sind, auch entsprechend § 40 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz, nur die folgenden in freier Natur auf Wallhecken vorkommenden Gehölzarten zulässig:

Gewöhnliche Felsenbirne/Amelanchier ovalis, Sandbirke/Betula pendula, Haselnuss/Corylus avellana, Eingriffeliger Weißdorn/Crataegus monogyna, Europäisches Pfaffenhütchen/Euonymus europaeus, Waldkiefer/Pinus sylvestris, Schlehe/Prunus spinosa, Stieleiche/Quercus robur, Hundsrose/Rosa canina, Salweide/Salix caprea, Schwarzer Holunder/Sambucus nigra, Vogelbeere/Sorbus aucuparia, an feuchten Standorten zusätzlich Schwarzerle/Alnus glutinosa, Esche/Fraxinus excelsior, Faulbaum/Frangula alnus, Echte Traubenkirsche/Prunus padus, Öhrchenweide/Salix aurita, Gemeiner Schneeball/Viburnum opulus, an nährstoffreichen Standorten zusätzlich Rotbuche/Fagus sylvatica, Hainbuche/Carpinus betulus.

Zuständig für die Überwachung des naturschutzrechtlichen Wallheckenschutzes nach NNatSchG innerhalb und außerhalb von Bebauungsplangebieten ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich.

### **8.5 Baumschutzsatzung der Stadt Aurich (§ 22 Absatz 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, geschützte Landschaftsbestandteile)**

Die im Bebauungsplan nach § 9 (1) 25.b Baugesetzbuch als zu erhalten festgesetzten acht größeren Laubbaum-Hochstämme im Bereich der Wallhecken sind auch nach der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich vom 08.11.2022, in Kraft getreten am 10.12.2022, als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt.

Es wird untersagt, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder die typische Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Schädigungen sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (offene Bodenflächen im Kronen-Traubereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten), insbesondere durch Befestigen der Fläche mit wasserundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton), Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen, auch durch Lagerung von (Bau-) Materialien, Fahren mit Baumaschinen, Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Farben, das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, Ausbringen von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden, Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronen-Traubereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört, das Kappen von Bäumen, das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die die Bäume gefährden oder schädigen, das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit er nicht zur befestigten Fläche gehört, Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen. Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

Aufgrabungen im Kronentraufbereich und nicht als fachgerechte Pflegemaßnahme nach der ZTV Baumpflege zulässige Ausastungen von geschützten Bäumen sind nach der Baumschutzsatzung genehmigungspflichtig.

Zuständig für die Überwachung des Baumschutzes ist der Fachdienst Klima Umwelt Verkehr der Stadt Aurich.

## **8.6 Altlasten**

Sollten während der Bauarbeiten Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekannte Altablagerungen oder auf eine deutlich größere Fläche der genannten Altablagerung als bisher bekannt schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **8.7 Abfälle und Baustoffe**

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.

Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vor Beginn der Erdarbeiten mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.

Bei der Verfüllung einer Baugrube ist unbelastetes Bodenmaterial einzubauen. Dies ist anzunehmen, wenn es sich hierbei um natürlich anstehenden Boden/Sand aus dem ostfriesischen Raum handelt. Sollte beabsichtigt sein, anderweitige Bodenmaterialien zu verwenden, ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vor dem Einbau die Art, Menge und Herkunft sowie die Unbedenklichkeit des Materials durch Analysen nachzuweisen.

Für die Kompensationsmaßnahme Extumer Hammrich ist die im September 2019 veröffentlichte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beachten. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.

## **8.8 Boden**

Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden.

Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der zuständigen Baubehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit eingebunden werden. Baugenehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m<sup>2</sup> Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzrechts sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten.

Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Schadstoff-Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadlosgkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditierten Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften - insbesondere der Bodenart - gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

### **8.9 Normen und DIN-Vorschriften**

Die Normen zur Baumpflege, die DIN 18920, die DIN 18915 und die Richtlinie R SBB, sowie die Normen zum Schallschutz, die DIN 18005 und DIN 4109, sind bei der Stadt Aurich einsehbar.

### **8.10 Schotter- und Steingärten**

Unversiegelte Gartenflächen haben eine hohe Funktion für das Kleinklima, für die Versickerungsfähigkeit und auch für Arten- und Lebensgemeinschaften.

Es wird darauf hingewiesen, dass unzulässige Überschreitungen der festgesetzten GRZ durch befestigte Schotter- oder Steingärten nach § 9 Abs. 2 NBauO in Verbindung mit § 58 Abs. 1 NBauO kostenpflichtig geahndet werden können.

### **8.11 Artenschutz**

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben aus §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Die Wallheckendurchbrüche und die damit verbundenen Gehölzentnahmen sind außerhalb der Vegetationsperiode vorzunehmen.

Die Tiere und Pflanzen sind vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen zu schützen. Vor diesem Hintergrund sollte die Beleuchtung möglichst geringgehalten werden:

- Scheinwerfer müssen nach unten gerichtet platziert werden.
- In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist die Beleuchtung bis aufs Geringste zu reduzieren (z.B. durch Bewegungsmelder). Die Farbtemperatur muss möglichst warm und die Lichtstärke möglichst niedrig sein.

### **8.12 Anpflanzungen an Gewässern**

Mit Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Wohnhäuser, Carports, Gartenhäuser, Zäune, Pflasterungen etc.) ist ein Mindestabstand von 1,00 m zu Oberflächengewässern (Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten.

## **9 Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Absatz 6 BauGB**

### **9.1 Wasserschutzzone Aurich-Egels**

Die Fläche des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich des bestehenden Wasserschutzgebietes Aurich-Egels innerhalb der Schutzzone III A. Die Bestimmungen der Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Aurich-Egels des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Aurich-Egels vom 04.11.1991 (Amtsblatt Nr. 49 vom 06.12.1991, Seite 1405)) sind zu beachten.

- Das Auffüllen mit Fremdboden ist nur zulässig, wenn hierfür ein Zertifikat über die Unbedenklichkeit des Bodens vorliegt.
- Baumaterialien, aus denen dauerhaft Schadstoffe ausgewaschen werden können, sind verboten.
- Das Lagern von Heizöl in unterirdisch verbauten Öltanks ist verboten.

Bei der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Wasserschutzgebietsverordnung Aurich-Egels, die landesweite Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) und die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.

Das Wasserschutzgebiet darf in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werden. Der zulässige Versiegelungsgrad ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die natürliche Grundwasserneubildung ist nicht unnötig zu behindern.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Landkreis Aurich, Untere Wasserbehörde, sowie der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV), Georgstraße 4, 26919 Brake, zu benachrichtigen. Die Information des Landkreises Aurich hat während der Dienstzeiten über die Tel. 04941-16-6634 und außerhalb der Dienstzeiten über die Regionale Leitstelle Ostfrieslands, Tel. 04462-19222 zu erfolgen. Gleichzeitig ist eine E-Mail an die Adresse [uwb@landkreis-aurich.de](mailto:uwb@landkreis-aurich.de) zu senden. Es sind umgehend Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und -behebung zu ergreifen.

Die Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des Wasserschutzgebietes Schutzzone III A liegt der Stadt Aurich bereits vor.

## 10      **Verfahrensstand**

### 10.1     **Aufstellungsbeschluss**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51), hat der Rat der Stadt Aurich am ~~22.05.23~~ den Bebauungsplan Nr. 357 „Osterfeldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht, als Satzung beschlossen.

### 10.2     **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 01.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht. In der Zeit vom 11.03.2024 bis 05.04.2024 wurde den Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren.

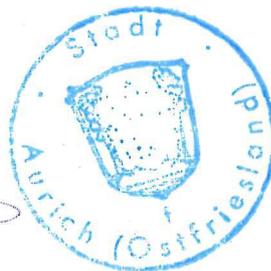
Es wurden Fragen zum Artenschutz hinsichtlich des Bestandes bzw. der erforderlichen Verlegung von Ameisennestern aufgeworfen. Bei einer aktuellen Bestandsaufnahme 2024 wurde festgestellt, dass es sich hier nicht um eine geschützte hügelbildende Waldameise handelt.

### 10.3     **Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung wurde im Zeitraum vom 24.06.2024 bis 26.07. 2024 durchgeführt.

Aurich, den 17.07.25

.....  
Bürgermeister



#### ANLAGEN

##### **Fachbeitrag**

Kartierung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für Brutvogelarten und Amphibien sowie Überprüfung der Biotoptypen hinsichtlich gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG im Bereich des B-Plangebietes Nr. 357, „Am Dellkamp“ in Aurich, Ortsteil Wiesens, August 2022, Büro für ökologische Fachgutachten – Umweltplanung, Aurich

##### **Umweltbericht**

Umweltbericht (§2 (4) BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 357 im „Osterfeldstraße“ im Ortsteil Wiesens, Landkreis Aurich; Mai 2024, Büro für ökologische Fachgutachten – Umweltplanung, Aurich